



Stadt Zürich
Bevölkerungsamt

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Bestattungs- und Friedhofamt
Stadthaus, Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 31 78
Fax 044 212 06 90
bestattungsamt@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt

Merkblatt 3

Anmeldung und Ablauf der Bestattung

Aufgaben des Amtes	Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt alle Aufgaben des Bestattungswesens im Gebiet der Stadt Zürich. Es steht den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen bei.
Anmeldung des Todesfalles	Ein Todesfall ist innerhalb zweier Tage beim Bestattungs- und Friedhofamt anzumelden. Für die Aufnahme der Personalien sollen – soweit vorhanden – mitgebracht werden: Familienbüchlein, Pass, Schriftenempfangsschein, Meldebestätigung sowie die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung/Todesanzeige der Spital- oder Heimverwaltung.
Art der Bestattung	Die Hinterbliebenen geben an, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der/des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.
Zeit der Bestattung	Der Bestattungszeitpunkt wird – soweit möglich – nach den Wünschen der Angehörigen vom Bestattungs- und Friedhofamt festgelegt.
Friedhöfe / Gräber	<p>Die Bestattung oder Beisetzung findet in der Regel im Friedhof des Wohnkreises statt. Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ist die Wahl des Friedhofs frei. Mit Ausnahme der Friedhöfe Fluntern, Höggerberg und Kirchhof Witikon kann auch für Mietgräber der Ort frei gewählt werden.</p> <p>Bei den Mietgräbern kann die Dauer individuell festgelegt werden. Dies im Gegensatz zu Reihengräbern und Urnen-Nischen, welche nach der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren geräumt werden. Es kann auch ein Familienbaum gemietet werden.</p>

Beim Gemeinschaftsgrab in den Friedhöfen Affoltern, Albisrieden, Altstetten, Eichbühl, Fluntern, Manegg, Nordheim, Oerlikon, Schwamendingen, Schwandenholz und Sihlfeld kann auf Wunsch eine Namensinschrift angebracht werden.

Im Friedhof Höggerberg oder Leimbach kann die Asche einer verstorbenen Person auch im Wald unter einem Gemeinschafts- oder Familienbaum beigesetzt werden. Blumenschmuck und Gedenkzeichen sind hier nicht möglich.

Die Grabwahl wird zum Zeitpunkt der Anmeldung des Todesfalles besprochen. Hat eine Erdbestattung stattgefunden, ist nachträglich keine Umbettung mehr möglich.

**Sarg, Einsargen
und Ankleiden**

Der Sarg wird vom Bestattungs- und Friedhofamt geliefert. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialsärgen zur Verfügung. Die Bestatter des Bestattungs- und Friedhofamtes übernehmen das Ankleiden und Einsargen der verstorbenen Person. Die Angehörigen dürfen bei dieser Arbeit mithelfen.

**Überführung und
Aufbahrung der/des
Verstorbenen**

Die Überführung der/des Verstorbenen erfolgt durch den Fahrdienst des Bestattungs- und Friedhofamtes. Für die Aufbahrung der/des Verstorbenen sind in den Krematorien und auf den Friedhöfen Aufbahrungshallen vorhanden.

Abdankung

Das Bestattungs- und Friedhofamt berät die Hinterbliebenen über die Gestaltung der Feier und orientiert sie über die/den zuständige/n PfarrerIn und/oder private RednerIn. Die Benützung der städtischen Abdankungshallen und Friedhofkapellen ist für verstorbene EinwohnerInnen der Stadt unentgeltlich.

Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der Trauerfeier ist zeitlich begrenzt auf ca. 60 Minuten.

Musikalische Beiträge

Das Bestattungs- und Friedhofamt gibt den Hinterbliebenen bei der Beratung eine Liste mit Instrumental- oder GesangsolistInnen ab. Der/Die OrganistIn wird vom Bestattungs- und Friedhofamt angeboten. Bei Abdankungen für EinwohnerInnen der Stadt Zürich, die einer der Landeskirchen angehörten, werden die Kosten eines üblichen Orgelspiels (Eingangsspiel, zwei Zwischenspiele, Ausgangsspiel) von der betreffenden Kirchgemeinde übernommen. Darüber hinausgehende Begehren und Aufwendungen werden durch die Organistin/den Organisten separat verrechnet. Gehörte die verstorbene Person keiner Landeskirche an, haben die Hinterbliebenen für die Kosten des Orgelspiels aufzukommen.

Fahrzeug	Sofern die verstorbene Person in Zürich gewohnt hat, kann auf Stadtgebiet für die nächsten Angehörigen unentgeltlich ein Fahrzeug für die Fahrt zum Friedhof oder Krematorium und zurück gewünscht werden. Dieses wird durch das Bestattungs- und Friedhofamt bestellt.
Kranz- und Blumentransport	Kranz- und Blumentransporte erfolgen durch das Bestattungs- und Friedhofamt. Sie werden verrechnet.
Durchführung der Bestattung	Die Bestattung wird von einem/einer BestattungsbegleiterIn oder einem/einer Friedhofmitarbeitenden betreut.
Urnen	Bei einer Kremation wird für die Asche der verstorbenen Person eine Ton- oder Holzurne verwendet. Für den Versand nach auswärts werden die Urnen bruchsicher verpackt. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialurnen zur Verfügung.
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Die Beisetzung der Urne findet in der Regel am Tag nach der Kremation statt. Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab sind möglich. Für die Aufhebung des Grabes ist die gesetzliche Ruhefrist der ersten Beisetzung massgebend.
Ruhefrist	Die gesetzliche Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
Unentgeltlichkeit der Bestattung	<p>Verstorbene EinwohnerInnen der Stadt werden gemäss Kantonalen Verordnung im einfachen Rahmen unentgeltlich bestattet. Die städtischen Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leichenschaugebühr - einfacher Sarg und Einsargung - eine Überführung der/des Verstorbenen innerhalb der Stadt - Vollzug der Einäscherung oder Bestattung - Abgabe einer Ton- oder Holzurne und Beisetzung derselben - Abgabe eines Reihengrabes (Erdbestattung oder Urne), einer Nische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab - Grabnummer - amtliche Publikation der Bestattung (auf Wunsch der Angehörigen) - Bereitstellung eines Fahrzeugs für die nächsten Angehörigen - Aufhebung von Reihengräbern und -nischen nach abgelaufener Ruhefrist
Kosten für Auswärtige	Für die Kremation und Erdbestattung von verstorbenen Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden Gebühren und Kosten verrechnet. Die Kosten sind vor Ort zu begleichen.

**Auswärts verstorbene
EinwohnerInnen**

Die Stadt vergütet bei auswärtigen Sterbefällen oder Bestattungen von EinwohnerInnen die Kosten des Sarges, bzw. der Bestattung im Rahmen der Ansätze der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

**Öffnungs- und
Besuchszeiten**

Anmeldung von Todesfällen im Stadthaus

Montag - Freitag 08.00 – 16.30 Uhr

Samstag 08.00 – 11.30 Uhr

Zusätzlich vormittags am: 2. Januar, Ostermontag, Sechseläuten, Pfingstmontag, Knabenschiessen, 26. Dezember.

**Büros und Aufbahnhallen der städtischen
Friedhöfe**

Montag – Freitag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.00 Uhr

Nicht geöffnet: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Aufahrtstag, Pfingstsonntag, 1. August, 25. Dezember, Sechseläuten- / Knabenschiessen-Montagnachmittag.

Aufbahnhalle im Krematorium Nordheim

Käferholzstr. 101, 8046 Zürich Tel. 044 412 06 22

Montag – Freitag 07.30 – 16.30 Uhr

Samstag – Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Aufbahnhalle im Friedhof Sihlfeld D

Albisriederstr. 31, 8003 Zürich Tel. 044 492 27 70

Montag – Freitag 08.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr

Samstag / Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Friedhofanlagen

vom 1. März bis 30. April 07.00 – 19.00 Uhr

vom 1. Mai bis 31. August 07.00 – 20.00 Uhr

vom 1. September bis 2. November 07.00 – 19.00 Uhr

vom 3. November bis Ende Februar 08.00 – 17.00 Uhr

24. Dezember 08.00 – 21.00 Uhr

25./26., 31. Dezember, 1./2. Januar 08.00 – 18.00 Uhr

Grabunterhalt

Für die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist die Gräberadministration, Stadthaus, 1. Stock, Büro Nr. 128, Telefon 044 412 31 81, oder die Friedhofverwaltung, zuständig.

Grabmal

Informationen zum Thema Grabmal erhalten Sie kostenlos bei der Fachstelle für Grabmalkultur Friedhof Forum: Telefon 044 412 31 88, grabmal@zuerich.ch.